

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen sind gültig sofern einzelvertraglich in den Bestelltexten keine anderen Regelungen getroffen wurden.

### 2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 10 Abs. (4).
- (3) Über Ziffer 2 Abs. (2) hinaus sind zusätzlich geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bindend.

### 3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Empfangsstelle“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Die Entsorgung der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung an der in der Bestellung benannten Empfangsstelle abzuholen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis ebenso enthalten wie sonstige Verkehrssteuern sowie Abgaben und Nebenkosten für Transport, Verpackung, Versicherung und Zwischenlagerung.
- (4) Sollte ausnahmsweise eine unfreie Lieferung vereinbart worden sein, hat der Lieferant zu beachten, dass wir Verzichtskunde im Sinne von Ziffer 19 SLVS (Spedition-, Logistik- und Lager-Versicherungsschein) sind. Wir erkennen demnach die Berechnung von SLVS-Prämien durch den Lieferanten bzw. durch den von ihm beauftragten Spediteur nicht an.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer sowie das Bestelldatum, die Mengen sowie die Art der Verpackung angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Allen Sendungen ist ein lesbarer Lieferschein beizufügen.
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Fälligkeit folgenden Monats ohne Abzug nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck. Bei verspätetem Rechnungseingang gilt das Eingangsdatum der Rechnung für den Beginn der Skontofrist.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (8) Der Lieferant darf vertragliche Ansprüche gegen uns allein mit unserer Zustimmung abtreten, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
- (9) Alle in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise.

### 4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend (Fixtermine). Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass unsere Produkte Sonderteile, also nicht ersetz- oder austauschbar sind und festen Terminketten (Anlagenstillstand/Akkreditivgeschäfte) unterliegen. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Kommt der Lieferant in Lieferverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Tag, höchstens jedoch 10 % des mit uns vereinbarten Lieferentgeltes als Vertragsstrafe zu. Weiterhin stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.

### 5. Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei unserer Empfangsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf uns über.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf uns übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Lieferant diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Wir sind allein verpflichtet, die Lieferung in den üblichen Warenannahmezeiten, Mo – Fr, 8.00 - 15.00 Uhr anzunehmen. Es gilt die reine Werktagsannahme. Feiertage und Brückentage sind zu beachten.
- (4) Es besteht die Verpflichtung spätestens 14 Tage vor Lieferung bei Fa. ZMK die genaue Lieferanschrift zu erfragen. Der Inhalt der Versandbereitschaftsmeldung besteht mindestens aus der Bezeichnung der Teile, der Anzahl der Packstücke, den Abmessungen pro Packstück in cm, dem Gewicht pro Packstück in kg, der Verpackungsart und sofern die Abholung vereinbart wurde der vollständigen Abholadresse und der Ladezeiten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

### 6. Sicherheitsvorschriften - Umweltbelastung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den ihrer Verwendung entsprechenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Das heißt der Auftragnehmer verpflichtet sich generell zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, die Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten. Im Falle von zugesendeten oder in der Bestellung aufgeführten Normen und Regelwerken ist deren Einhaltung und Umsetzung schriftlich zu bestätigen. Die Einhaltung aller Bestimmungen ist auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aus der Nichteinhaltung entstehenden Schäden.
- (2) Dem Lieferanten obliegt die sicherheitstechnische Ausrüstung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, sofern die von ihm gelieferte Ware oder die von ihm erbrachte Leistungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen. In diesem Fall hat uns der Lieferant die Art der Belastung mitzuteilen sowie Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

### 7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### 8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Stand März 2021

ZMK Technologies GmbH

Forstweg 7  
52382 Niederzier, Germany

Tel. +49 2421 39528 00  
Fax +49 2421 39528 01

mail@zmk-technologies.de  
www.zmk-technologies.de

USt.-Ident-Nr. / VAT:  
DE295359097

Geschäftsführung / Management:  
Rüdiger Klein  
Amtsgericht Düren  
Handelsregister: HRB 6853

Bankverbindung / Bank account:  
Commerzbank Düren  
IBAN DE92 3954 0052 0570 0299 00  
SWIFT COBADEFFXXX

OP CORPORATE BANK PLC  
IBAN FI43 5000 0120 4687 97  
SWIFT Code OKOYFIHH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

### 9. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### 10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

### 11. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Sitz der Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort ist unser Sitz, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Die Vertragsbeziehung zum Lieferanten bestimmt sich nach deutschem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

12. Wir haben uns verpflichtet, Waren ausschließlich aus der EU zu beziehen. Es besteht deshalb die Verpflichtung über die Zustellung einer Lieferantenerklärung mit Angabe des Ursprungslandes der EU. Abweichungen hiervon sind bei Fa. ZMK schriftlich zu beantragen und freigegeben zu lassen.

### 13. Rücktrittsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht binnen eines Monats nach Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung – oder innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware – vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern die Ware den gleichen Zustand wie bei der Übergabe aufweist. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt die Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe der Ware.

Stand März 2021

ZMK Technologies GmbH

Forstweg 7  
52382 Niederzier, Germany

Tel. +49 2421 39528 00  
Fax +49 2421 39528 01

mail@zmk-technologies.de  
www.zmk-technologies.de

USt.-Ident-Nr. / VAT:  
DE295359097

Geschäftsführung / Management:  
Rüdiger Klein

Amtsgericht Düren  
Handelsregister: HRB 6853

Bankverbindung / Bank account:

Commerzbank Düren  
IBAN DE92 3954 0052 0570 0299 00  
SWIFT COBADEFFXXX

OP CORPORATE BANK PLC  
IBAN FI43 5000 0120 4687 97  
SWIFT Code OKOYFIHH